



Rat der
Europäischen Union

125294/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/12/22

Brüssel, den 13. Dezember 2022
(OR. en)

15973/22

POLMAR 82
POLGEN 175
CONUN 330
COMAR 59
MARE 72
MAR 224
TRANS 789
ENER 683
ENV 1297
SUSTDEV 217
PECHE 517

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	ST 15255/22 + ADD1
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik

Die Delegationen erhalten in der Anlage die eingangs genannten Schlussfolgerungen des Rates, die der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 13. Dezember 2022 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zur internationalen Meerespolitik
für sichere, geschützte, saubere, gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Ozeane und Meere

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates zur integrierten Meerespolitik vom 8. Dezember 2008, vom 16. November 2009, vom 14. Juni 2010, vom 19. Dezember 2011, vom 11. Dezember 2012, vom 25. Juni 2013 und vom 24. Juni 2014¹;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Internationale Meerespolitik: eine Agenda für die Zukunft unserer Weltmeere“ vom 3. April 2017²;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu indigenen Völkern vom 15. Mai 2017³;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Überarbeitung des Aktionsplans für die Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit (EUMSS) vom 26. Juni 2018⁴;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „EU-Maßnahmen zur Stärkung des regelbasierten Multilateralismus“ vom 17. Juni 2019⁵;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu Ozeanen und Meeren vom 19. November 2019⁶;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Politik der EU für die Arktis vom 9. Dezember 2019⁷;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Schaffung eines nachhaltigen Europas bis 2030 – bisherige Fortschritte und nächste Schritte“ vom 10. Dezember 2019⁸;

¹Dok. 16503/1/08 REV 1, 15175/1/09 REV 1, 10300/10, 18279/11, 16553/12 + COR 1, 10790/13 und 11204/14.

² Dok. 8029/17.

³ Dok. 8814/17.

⁴ Dok. 10494/18.

⁵ Dok. 10341/19.

⁶ Dok. 14249/19.

⁷ Dok. 14952/19.

⁸ Dok. 14835/19.

- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Der EU-Schiffsverkehrssektor – Zukunftsperspektiven: Hin zu einem CO₂-neutralen, unfallfreien, automatisierten und wettbewerbsfähigen EU-Schiffsverkehrssektor“ vom 5. Juni 2020⁹;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vom 19. Oktober 2020¹⁰;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“ vom 23. Oktober 2020¹¹;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klima- und Energiediplomatie – Umsetzung der externen Dimension des europäischen Grünen Deals“ vom 25. Januar 2021¹²;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft: Gesundheit, Wissen, Wohlstand, soziale Gerechtigkeit vom 26. Mai 2021¹³;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ vom 10. Juni 2021¹⁴;
- die Schlussfolgerungen des Rates zur maritimen Sicherheit vom 22. Juni 2021¹⁵;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Wasser im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU“ vom 19. November 2021¹⁶;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Klimadiplomatie der EU: eine beschleunigte Umsetzung der Ergebnisse von Glasgow“ vom 28. Februar 2022¹⁷;
- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Europäische Missionen“ vom 10. Juni 2022¹⁸;
- die Schlussfolgerungen des Rates zu neuen strategischen Leitlinien für die Aquakultur in der EU vom 18. Juli 2022¹⁹;

⁹ Dok. 8648/20.

¹⁰ Dok. 12099/20.

¹¹ Dok. 12210/20.

¹² Dok. 5263/21.

¹³ Dok. 9153/21.

¹⁴ Dok. 9419/21.

¹⁵ Dok. 9946/21.

¹⁶ Dok. 14108/21.

¹⁷ Dok. 6120/22 COR 1.

¹⁸ Dok. 10124/22.

¹⁹ Dok. 11496/22.

- die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Vorbereitung der 27. Konferenz der Vertragsparteien (COP 27) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ vom 24. Oktober 2022²⁰;
 - die Schlussfolgerungen des Rates zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 24. Oktober 2022²¹ —
1. BEGRÜßT den Erfolg und die Ergebnisse der zweiten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen sowie die VN-Resolution A/RES/76/296 vom 21. Juli 2022, mit der die auf der zweiten VN-Ozeankonferenz angenommene Erklärung mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“ (im Folgenden „Erklärung von Lissabon“) gebilligt wurde; damit beginnt auf internationaler Ebene ein neuer Abschnitt, was Maßnahmen für den Erhalt der Ozeane betrifft; RUFT zur uneingeschränkten Umsetzung dieser Erklärung AUF und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Liste der freiwilligen Verpflichtungen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten vorgelegt haben; BEGRÜßT ebenfalls die „Verpflichtungen von Brest zum Schutz der Ozeane“, die auf dem Gipfeltreffen „One Ocean“ im Februar 2022 eingegangen wurden, die Ausrichtung der 9. Konferenz „Unser Ozean“ durch Griechenland im Jahr 2024 sowie den Vorschlag Frankreichs und Costa Ricas, die nächste VN-Ozeankonferenz, die im Jahr 2025 stattfinden soll, auszurichten;
 2. IST NACH WIE VOR tief beunruhigt angesichts des globalen Notstands, von dem die Ozeane betroffen sind, sowie angesichts des kollektiven Versagens, bis 2020 die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung verankerten Zielvorgaben 14.2, 14.4 und 14.5 des Ziels 14 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „SDG“ [Sustainable Development Goal]) zu verwirklichen; BEGRÜßT die Ministererklärung, die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen und des hochrangigen politischen Forums für nachhaltige Entwicklung 2022 abgegeben wurde, in der nachdrücklich die Entschlossenheit bekräftigt wurde, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen zu erhalten und nachhaltig zu nutzen und zu bewirtschaften, sowie entschlossen und dringend zu handeln und die Maßnahmen für den Erhalt der Ozeane auszuweiten, um die Verwirklichung aller Zielvorgaben des SDG 14 zu beschleunigen;

²⁰ Dok. 13994/22.

²¹ Dok. 13975/22.

3. UNTERSTREICHT die Zusammenhänge und Synergien, die zwischen dem SDG 14 und anderen SDG, und zwar insbesondere dem SDG 2 zur Ernährungssicherheit, dem SDG 6 zu sauberem Wasser, dem SDG 7 zu bezahlbarer und sauberer Energie, dem SDG 8 zu menschenwürdiger Arbeit und Wirtschaftswachstum, dem SDG 12 zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern, dem SDG 13 zur Bekämpfung des Klimawandels, dem SDG 15 zu Landökosystemen sowie dem SDG 17 zur Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung, bestehen; WEIST DARAUF HIN, dass ein bereichsübergreifender Ansatz erforderlich ist, um die Zielvorgaben dieser SDG zu verwirklichen, wozu auch gehört, einen besonderen Schwerpunkt auf die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu legen;
4. BEGRÜßT die Vorlage der Gemeinsamen Mitteilung über die Agenda der EU für die internationale Meerespolitik mit dem Titel „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten“²² im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal, mit der das starke Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Ozeane unter Beweis gestellt wird; HEBT HERVOR, dass diese Agenda Teil der Reaktion der EU auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ist;
5. WEIST DARAUF HIN, dass eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und innovative blaue Wirtschaft integraler Bestandteil eines umfassenden und sektorübergreifenden Ansatzes für die Meerespolitik ist; IST SICH BEWUSST, dass innovative Technologien eine äußerst wichtige Triebkraft für den Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft und die Schaffung grüner Arbeitsplätze sind;
6. IST SICH BEWUSST, dass verstärkte private und öffentliche Investitionen von wesentlicher Bedeutung für einen Übergang zu einer nachhaltigen integrierten Meerespolitik und einer blauen Wirtschaft in der EU und weltweit sind; BETONT, wie wichtig nachhaltige Finanzierungsinstrumente sind, wenn es darum geht, diesen Übergang zu fördern und voranzutreiben; WÜRDIGT die Arbeit der Finanzinitiative des VN-Umweltprogramms (UNEP-FI), um auf den Finanzierungsgrundsätzen für eine nachhaltige blaue Wirtschaft aufzubauen, sowie die Einleitung der zweiten Phase der BlueInvest-Initiative, der Partnerschaft für eine nachhaltige blaue Wirtschaft im Rahmen des Programms Horizont Europa und der neuen Initiative InvestEU Blue Economy;
7. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten fest entschlossen sind, eine wichtige Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Wiederherstellung und zur nachhaltigen und gerechten Nutzung der Weltmeere zu übernehmen, indem die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden:

²² JOIN(2022) 28 final.

I. Stärkung des Rahmens für die internationale Meerespolitik

8. BEKRÄFTIGT, dass – wie in der VN-Resolution A/RES/76/72 vom 21. Dezember 2021 dargelegt – das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (im Folgenden „SRÜ“) den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Aktivitäten auf Ozeanen und Meeren bildet; und BEKRÄFTIGT ebenfalls, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus von entscheidender Bedeutung ist, um Erfolge bei der Verbesserung der internationalen Meerespolitik zu erzielen;
9. NIMMT KENNTNIS von den entscheidenden Fortschritten, die während des ersten Teils der 5. Tagung der **Regierungskonferenz** (IGC-5) über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des SRÜ über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt erzielt wurden; WÜRDIGT die Rolle, die die Koalition der hohen Ambitionen für biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt, die sich auf dem „One Ocean“-Gipfel gebildet hat, und die Blauen Führungsspitzen bei der Mobilisierung im Hinblick auf einen Vertrag, mit dem hochgesteckte Ziele verfolgt werden, gespielt haben; FORDERT den raschen Abschluss der Verhandlungen und BLEIBT entschlossen, alle diplomatischen Einflussmöglichkeiten und Außenwirkungskapazitäten der EU zu nutzen, um unverzüglich eine ehrgeizige und wirksame Einigung zu erzielen;
10. BEKRÄFTIGT, dass eine der Prioritäten für eine effiziente und wirkungsvolle internationale Meerespolitik darin besteht, im Rahmen des SRÜ die bestehenden multilateralen, internationalen und regionalen Instrumente, die auf eine bessere gegenseitige Zusammenarbeit und mehr Kohärenz abzielen, zu stärken und zu koordinieren; IST DER ANSICHT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten, vor allem durch ihre diplomatischen Maßnahmen, die Notwendigkeit unterstreichen sollten, im Rahmen des SRÜ für eine bessere Überwachung und Einhaltung der im Rahmen der internationalen Meerespolitik vereinbarten Maßnahmen zu sorgen;

11. FORDERT die EU und die Mitgliedstaaten AUF, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, durch die auf bilateraler und multilateraler Ebene sichergestellt wird, dass alle Staaten, insbesondere diejenigen, die offene Register bereitstellen, ihren internationalen Verpflichtungen gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkommen nachkommen;
12. HEBT die Rolle der auf einem ökosystembasierten Bewirtschaftungsansatz aufbauenden maritimen Raumordnung dabei HERVOR, die Verwirklichung der Ziele im Hinblick auf Erhaltung und Wiederherstellung zu unterstützen, indem die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten in Küstengebieten und auf hoher See abgemildert und minimiert werden; ebenso hebt er den Beitrag der maritimen Raumordnung zu einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen blauen Wirtschaft hervor; IST SICH BEWUSST, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt haben und NIMMT die Fortschritte ZUR KENNTNIS, die durch die globale Initiative zur maritimen Raumordnung erzielt wurden; ERMUTIGT in diesem Zusammenhang die Kommission, einen neuen gemeinsamen Fünfjahresfahrplan mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der UNESCO (im Folgenden „IOC-UNESCO“) einzuleiten, um die maritime Raumordnung weltweit zu propagieren;

Schutz und Erhaltung der marinen biologischen Vielfalt

13. IST NACH WIE VOR sehr besorgt über die begrenzte Umsetzung der im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt vereinbarten Biodiversitätsziele von Aichi; WEIST DARAUF HIN, dass im Globalen Bewertungsbericht 2019 der zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES) dringend transformative Veränderungen gefordert werden, und BEGRÜßT den neuen Bericht der Plattform über die Werteeinschätzung (Values Assessment), in dem betont wird, dass die Vielfalt der Naturwerte in politische und wirtschaftliche Entscheidungen einbezogen werden muss, sowie ihren neuen Bericht über die nachhaltige Nutzung, in dem verstärkte Anstrengungen zur Bewirtschaftung wild lebender Arten gefordert werden; FORDERT NACHDRÜCKLICH, dass die in diesen Berichten ausgesprochenen Empfehlungen berücksichtigt werden, und dass die Vielfalt der Naturwerte in politische und wirtschaftliche Entscheidungen integriert wird;

14. FORDERT die Annahme eines ehrgeizigen, umfassenden und transformativen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, die im zweiten Teil der fünfzehnten Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erfolgen soll, um dringende und transformative Maßnahmen zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt sowie zum Erreichen einer naturfreundlichen Welt bis 2030 einzuleiten, wozu auch gehört, das Ziel zu verwirklichen, mindestens 30 % der Ozeane durch wirksam verwaltete und gerecht geführte, ökologisch repräsentative und gut verknüpfte Netzwerke von Meeresschutzgebieten sowie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen zu erhalten;
15. WEIST auf die VN-Resolution 61/295 vom 13. September 2007 hin, mit der die Erklärung über die Rechte indigener Völker angenommen wurde; WÜRDIGT die wichtige Rolle, die indigenen Völkern als Bewahrer indigenen Wissens über Meeresökosysteme zukommt; setzt sich WEITERHIN dafür ein, die Beteiligung indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die Zusammenarbeit mit ihnen und ihre Einbeziehung zu unterstützen und voranzutreiben, wenn es gilt, Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung zu ergreifen;
16. BETONT, dass das übergeordnete Instrument für den Meeresschutz in der Europäischen Union nach wie vor die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) ist, die derzeit überprüft wird; UNTERSTREICHT, dass mit den einschlägigen sektorspezifischen Instrumenten dringend auf eine wirksamere und stärker integrierte Umsetzung der mit der MSRR verfolgten Ziele abgezielt werden sollte, um so rasch wie möglich einen guten Umweltzustand zu erreichen;

17. UNTERSTÜTZT die wichtige, von Mitgliedstaaten der EU im Rahmen der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority, ISA) geleistete Arbeit zur Schaffung eines soliden Regulierungsrahmens für einen möglichen künftigen Tiefseebergbau, der auf dem Vorsorgeprinzip sowie auf höchsten Umweltstandards und ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, um sicherzustellen, dass eine solche Tätigkeit der Meeresumwelt in dem Gebiet im Sinne des SRÜ keine schädlichen Auswirkungen hat;
18. BETONT, dass der wissenschaftliche Erkenntnisstand über die Tiefsee verbessert werden muss, und UNTERSTÜTZT insbesondere die „Sustainable Seabed Knowledge Initiative“ (Initiative für nachhaltiges Wissen über den Meeresboden), um die wissenschaftliche Grundlage für Umweltschutz und -management in den riesigen Tiefseeregionen außerhalb nationaler Hoheitsgewalt im Einklang mit dem 2020 angenommen Plan der ISA und den Maßnahmen im Rahmen der VN-Dekade für Meeresforschung, durch die die wissenschaftliche Meeresforschung in dem Gebiet vorangetrieben werden soll, zu verbessern; NIMMT mit Genugtuung ZUR KENNTNIS, dass diese Initiative von der EU finanziell unterstützt wird;
19. HEBT die aktualisierte Strategie für ein verstärktes Engagement der EU für eine friedliche, nachhaltige und wohlhabende Arktis²³ HERVOR und BEGRÜßT das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhinderung der unregulierten Hochseefischerei im zentralen Nordpolarmeer; BEKRÄFTIGT seine Zusage, das Übereinkommen vollständig umzusetzen;
20. UNTERSTÜTZT den Schutz der marinen biologischen Vielfalt im Nordpolarmeer, unter anderem durch die Ausweisung von Meeresschutzgebieten und das Ergreifen anderer wirksamer gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen, durch die der Druck, dem das Nordpolarmeer ausgesetzt ist, durch einschlägige Organisationen und Instrumente, etwa den Arktischen Rat, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (International Maritime Organisation, IMO) und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, verringert werden kann;
21. IST NACH WIE VOR entschlossen, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit so rasch wie möglich eine Einigung über die Ausweisung von drei umfangreichen neuen Meeresschutzgebieten im Südlichen Ozean, insbesondere in der Weddellsee, in der östlichen Antarktis und um die westliche Antarktische Halbinsel, erzielt wird;

²³ JOIN (2021) 27 final.

Nachhaltige Fischerei und Aquakultur

22. BEGRÜßT die positiven Ergebnisse, die auf der 12. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Zusammenhang mit wichtigen Elementen des seit Langem erwarteten Abschlusses des historischen Übereinkommens über Fischereisubventionen im Einklang mit der Zielvorgabe 14.6 des VN-SDG 14, mit dem schädliche Subventionen beseitigt werden sollen, erzielt werden konnten; hiermit wurde ein wichtiger Fortschritt im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Ozeane erzielt; FORDERT NACHDRÜCKLICH, dass dieses Übereinkommen uneingeschränkt umgesetzt werden muss, und FORDERT dazu auf, das Übereinkommen so rasch wie möglich mit den bisher noch nicht vereinbarten Elementen in Bezug auf Subventionen für Überkapazitäten und Überfischung zu vervollständigen; UNTERSTÜTZT die von der Kommission unternommenen Anstrengungen, ein ehrgeiziges Übereinkommen zu schließen und dabei gleichzeitig mit der einschlägigen Politik der EU für eine nachhaltige Fischerei in Einklang zu bleiben;
23. UNTERSTREICHT, dass die öffentliche Finanzierung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Fischerei und die Erhaltung der biologischen Meeresschätze ist, und dass sie in einer Weise festgelegt ist und umgesetzt wird, durch die nicht zu Überkapazitäten und Überfischung beigetragen wird;
24. BEKRÄFTIGT, dass die EU in Bezug auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) den Standpunkt der Nichtduldung vertritt, und bekräftigt die Zusage der EU, der IUU-Fischerei im Einklang mit der Zielvorgabe 14.4 des SDG 14 ein Ende zu setzen; UNTERSTÜTZT in diesem Zusammenhang die Entwicklung geeigneter IT-Tools zur Unterstützung der Fangbescheinigungsregelung der EU und die Dialoge zum Thema IUU-Fischerei mit Drittländern sowie eine verstärkte internationale und multilaterale Zusammenarbeit, wozu unter anderem die Förderung der weltweiten Ratifizierung und Umsetzung des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen, die Erfüllung der internationalen Flaggenstaatenpflichten insbesondere durch diejenigen Staaten, die offene Register bereitstellen, der Beitritt zu den freiwilligen Leitlinien der FAO für Umladung, wirksame Mechanismen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei in allen regionalen Fischereiorganisationen (RFO), eine verbesserte Transparenz und Rückverfolgbarkeit, ein verbesserter Informationsaustausch und eine verbesserte Durchsetzung sowie eine stärkere Überwachung, Kontrolle und Überwachung gehören;

25. BETONT, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit bei der Bestandsbewirtschaftung zu verbessern, indem die wichtige Rolle der RFO im Rahmen des VN-Übereinkommen über Fischbestände (UN Fish Stocks Agreement, UNFSA) gestärkt wird, und SIEHT dem Ergebnis der Konferenz zur Überprüfung des UNFSA, die 2023 stattfinden soll, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; BEKRÄFTIGT die Zusage der EU, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass regionale Fischereigremien, insbesondere die Fischereikommission für den Mittelostatlantik und die Fischereikommission für den Mittelwestatlantik, hochgestuft und künftig als regionale Fischereiorganisationen betrachtet werden;
26. HEBT HERVOR, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen und verantwortungsvolle und nachhaltige Wertschöpfungsketten auf internationaler Ebene sowohl in der Fischerei als auch beim Handel mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen gefördert werden müssen, um – im Einklang mit der neuen Strategie der EU zu einer offenen, nachhaltigen und entschlossenen Handelspolitik sowie mit dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu erhalten und gleichzeitig die Nahrungsmittelsouveränität der EU zu wahren;
27. IST SICH BEWUSST, dass eine nachhaltige Aquakultur nicht nur dazu beiträgt, die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Initiative für einen blauen Wandel im Rahmen der FAO-Strategie für die Jahre 2022-2031 zu verwirklichen, sondern auch zur Ernährungssicherheit in der EU beiträgt; NIMMT KENNTNIS von der laufenden Arbeit der FAO an Leitlinien für eine nachhaltige Aquakultur und FORDERT die rasche Fertigstellung ehrgeiziger und umfassender Leitlinien, in denen alle verfügbaren Instrumente und bewährten Verfahren konsolidiert und konkrete Wege hin zu einem nachhaltigen Wachstum der weltweiten Aquakultur aufgezeigt werden, die die „Strategischen Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030“ der Kommission ergänzen würden; NIMMT KENNTNIS von der Veröffentlichung der Mitteilung „Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU“²⁴;

²⁴ COM(2022) 592 final.

II. Nachhaltigkeit der Ozeane bis 2030 anstreben

Ozeane und Klimawandel

28. IST SICH BEWUSST, dass die Ozeane eine entscheidende Rolle bei der Regulierung des Klimas und der Temperatur unseres Planeten spielen und dass sie die größte Kohlendioxidsenke des Planeten und eine wichtige Quelle seiner biologischen Vielfalt sind und dass sie zudem wesentlich zur Regulierung der Temperatur auf der Erde beitragen und die globalen Auswirkungen des Klimawandels dämpfen; IST NACH WIE VOR zutiefst beunruhigt angesichts der negativen und immer stärker spürbaren Auswirkungen des Klimawandels und des Treibhausgasausstoßes auf die Meere und die Flora und Fauna des Meeres, die Tätigkeiten des Menschen und die Küstengemeinden, zu denen unter anderem Meereshitzewellen, die Erwärmung, Versauerung und Sauerstoffentziehung der Meere, das Abschmelzen des Eises, das Abtauen des Permafrosts, der weltweite Anstieg des Meeresspiegels und extreme Hochwasserereignisse an Küsten gehören;
29. WEIST auf die Ergebnisse des Sonderberichts 2019 des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) über die Ozeane und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima und den Beitrag aller drei Arbeitsgruppen zum sechsten Sachstandsbericht des IPCC (AR6) HIN; WEIST NACHDRÜCKLICH darauf HIN, dass eine Bestandsaufnahme der vom IPCC erstellten Projektionen vorgenommen werden muss, die in Bezug auf die Ausarbeitung von Strategien und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die unvermeidlichen Auswirkungen des Klimawandels mit den langfristigen Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind;
30. WEIST auf den „Klimapakt von Glasgow“ HIN, der auf der 26. Konferenz der Vertragsparteien (COP 26) angenommen wurde und in dem die einschlägigen Arbeitsprogramme und die im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) gebildeten Gremien aufgefordert werden, die Integration und Stärkung meeresbezogener Maßnahmen in Erwägung zu ziehen; ferner weist er auf den Beschluss im Rahmen des UNFCCC hin, einen jährlichen Dialog über Ozeane und Klimawandel zu führen, um die Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel im Hinblick auf die Ozeane zu stärken; WÜRDIGT den ersten jährlichen Dialog, der im Juni 2022 in Bonn stattfand;

31. WEIST auf die 2021 durchgeführte Bewertung der Weltmeere (WOA II) als das wichtigste Ergebnis des zweiten Zyklus des regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozesses der Vereinten Nationen zum Zustand der Meeresumwelt HIN;
32. HEBT den Zusammenhang zwischen Klima, biologischer Vielfalt und den Ozeanen sowie die Notwendigkeit HERVOR, die kumulativen Auswirkungen auf und Feedback-Mechanismen bezüglich die biologische Vielfalt und die Meeresökosysteme und ihre Dienstleistungen, einschließlich Kipppunkten, zu ermitteln, zu bewerten und anzugehen, sowie Maßnahmen und Aktionen auszuarbeiten, durch die diese Auswirkungen mithilfe der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse vermindert und abfedert werden können;
33. HEBT HERVOR, dass naturbasierte Lösungen entwickelt und angewandt werden müssen, um den Klimawandel einzudämmen und die Widerstandsfähigkeit unserer Ozeane zu verbessern;
34. BEGRÜßT die Einleitung der Mission „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer bis 2030“²⁵ und die in ihrem Rahmen ergriffenen Maßnahmen sowie die Mission „Anpassung an den Klimawandel“, insbesondere deren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit der Küsten, die für den Erhalt der Ozeane besonders relevant sind; FORDERT alle Mitgliedstaaten und alle Interessenträger auf, mit diesen Missionen zusammenzuarbeiten und gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele der Missionen zu verwirklichen, indem sie sich mit konkreten Maßnahmen den Chartas der Missionen anschließen;
35. ERINNERT an die Zusage der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, unter anderem durch die Nutzung nachhaltiger und erneuerbarer Meeresenergie und die Dekarbonisierung der Fischerei, des Seeverkehrs und anderer maritimer Tätigkeiten; HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten entschlossen sind, die Überarbeitung der ersten Strategie der IMO zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Hinblick darauf zu unterstützen, dass die Lebenszyklustreibhausgasemissionen des internationalen Seeverkehrs bis spätestens 2050 schrittweise eingestellt werden, und dass die Kohärenz mit den im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturzielen, einschließlich des Ziels, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen, gewahrt wird;

²⁵ COM(2021) 609 final.

36. UNTERSTÜTZT die Energiewende, die zur Dekarbonisierung des Fischerei- und Aquakultursektors führt; ERSUCHT die Kommission, geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, darunter die Durchführung einer spezifischen Studie für den Fischerei- und Aquakultursektor, um die Auswirkungen der Treibhausgasmissionen je Sektor zu bewerten und die Kosten und Chancen zu analysieren, die sich aus den verschiedenen verfügbaren politischen Optionen zur Beschleunigung dieser Energiewende auf europäischer Ebene ergeben, wobei die Vielfalt und die spezifischen Zwänge des Sektors, aber auch das Potenzial zur Entwicklung von Anreizsystemen und Anpassung der finanziellen Unterstützung, unter anderem durch Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften, die zu dieser Energiewende beitragen, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik zu untergraben;
37. BETONT, wie wichtig die Dekarbonisierung des Schifffahrtsektors und der Seeverkehrsbranche und der Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen, treibhausgasarmer Kraftstoffe und treibhausgasfreier Kraftstoffe auf Grundlage des Lebenszyklus sind, um die Ziele des europäischen Grünen Deals und die im Übereinkommen von Paris festgelegten Temperaturziele zu erreichen; dies sollte in Zukunft vorbehaltlich einer Bewertung des Nutzens und der möglichen Auswirkungen einer solchen Ausweitung auch für Schiffe gelten, die nicht unter verbindliche internationale Anforderungen und EU-Anforderungen fallen; ERSUCHT die Kommission, mögliche Maßnahmen zu prüfen, mit denen insbesondere durch die Förderung von Forschung, Entwicklung und Investitionen im Hinblick auf effiziente und innovative Technologien die Energiewende und die Dekarbonisierung unterstützt werden;

Bekämpfung der Meeres- und Luftverschmutzung

38. BEGRÜßT die Veröffentlichung der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“²⁶, mit der zur Verbesserung der Meeresumwelt in der EU und jenseits ihrer Grenzen beigetragen wird;
39. UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den SDG Nr. 6 und Nr. 14 zu stärken, um die Umsetzung der zugehörigen Zielvorgaben²⁷ zu beschleunigen;

²⁶ COM(2021) 400 final.

²⁷ Insbesondere der Zielvorgaben 6.3 und 14.1.

40. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit einer wirksamen regionalen Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationsgremien wie beispielsweise den regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete; BEKRÄFTIGT die Absicht der EU, dem Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung beizutreten;
41. BEGRÜßT, dass auf der 78. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt (Marine Environment Protection Committee – MEPC) der IMO beschlossen wurde, die Ausweisung eines Überwachungsgebiets für Schwefeloxidemissionen im gesamten Mittelmeer zu billigen, sodass der entsprechende Beschluss im Dezember 2022 auf der 79. Tagung des MEPC erlassen werden und 2025 in Kraft treten kann; ERMUTIGT zu weiterer Arbeit im Rahmen des Aktionsplans für das Mittelmeer des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP-MAP) und des Übereinkommens von Barcelona im Hinblick auf die etwaige Ausweisung eines Überwachungsgebiets für Stickoxidemissionen im Mittelmeer gemäß den IMO-Regeln und auf der Grundlage geeigneter Forschung, die in eine eingehende Folgenabschätzungsstudie einfließt;
42. UNTERSTREICHT die Entschlossenheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten, auf einen erfolgreichen Abschluss der Arbeit der IMO hinzuwirken, die darauf abzielt, die Unterwassergeräuschemissionen, die schwerwiegende Auswirkungen auf die marine biologische Vielfalt haben, zu verringern; und UNTERSTÜTZT die Ausweisung eines künftigen besonders empfindlichen Meeresgebiets (Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) im nordwestlichen Mittelmeer in den Hoheitsgewässern Frankreichs, Italiens, Spaniens und Monacos, um Kollisionen zwischen Großwalen und Schiffen zu verringern;
43. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, die verbindlichen internationalen Anforderungen und EU-Anforderungen an Handelsschiffe weiter zu verbessern, um die Luft- und Meeresverschmutzung zu verhindern und weiter zu verringern, indem unter anderem die Arbeit bezüglich der Ausweisung möglicher künftiger Überwachungsgebiete für Stickoxidemissionen auf der Grundlage von Folgenabschätzungsstudien gemäß den IMO-Regeln fortgesetzt wird, die Einleitung von Waschwässern aus offenen Nass-Scrubbern in bestimmten Gebieten eingeschränkt wird und die Anforderungen bezüglich der Einleitung von Abwässern verschärft werden;

44. BEGRÜßT die Resolution 5/14 der VN-Umweltversammlung (UNEA-5), die darauf abzielt, die Verschmutzung durch Kunststoffe zu beenden, indem dem gesamten Lebenszyklus von Plastik Rechnung getragen und eine Plastik-Kreislaufwirtschaft geschaffen wird, die Herstellung, Gestaltung, Verbrauch und umweltgerechte Abfallentsorgung umfasst; BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich aktiv an Verhandlungen zu beteiligen, die zum Ziel haben, ein ehrgeiziges rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zur Beendigung der Verschmutzung durch Kunststoffe, auch in der Meeresumwelt, und soweit machbar, zur Beseitigung der bestehenden Verschmutzung durch Kunststoffe zu schließen;
45. BEGRÜßT die laufende Arbeit im Rahmen der Strategie und des Aktionsplans der IMO zur Bekämpfung der von Schiffen stammenden Kunststoffabfälle im Meer, die darauf abzielt, bis 2025 die Einleitung von von Schiffen stammenden Kunststoffabfällen völlig zu unterbinden, und IST WEITERHIN entschlossen, aktiv bei der Ausarbeitung von Maßnahmen mitzuwirken, mit denen die erwünschten Ergebnisse des Aktionsplans erreicht werden können, und die unter anderem darin bestehen könnten, in Zusammenarbeit mit dem Fischereisektor, den RFOs und den regionalen Übereinkommen zum Schutz der Meere im Rahmen des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) die Vorschriften bezüglich der Meldung von verlorenem Fanggerät und der obligatorischen Kennzeichnung von Fanggerät zu verschärfen;
46. BETONT, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die wissenschaftliche Erforschung und die Entwicklung von bewährten Umweltverfahren und besten verfügbaren Techniken tätig werden müssen, um das Problem auf See versenkter konventioneller und chemischer Waffen und Sprengkörper zu bewältigen; und FORDERT eine aktive Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit internationalen Organisationen, um einen systematischen Umgang mit im Meer versenkten gefährlichen Stoffen, die eine Bedrohung für die Meeresumwelt darstellen, festzulegen, und fordert außerdem, mögliche Finanzierungsquellen der EU zu ermitteln;

III. Sicherheit und Gefahrenabwehr auf See

Maritime Sicherheit

47. IST zutiefst besorgt angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen und ihren nachteiligen Auswirkungen auf die maritime Sicherheit, die Russlands Aggression gegen die Ukraine vor Augen geführt hat, durch die Instabilität und Unsicherheit insbesondere in den Regionen Schwarzes Meer, Asowsches Meer und Ostsee verschärft wurden, was auf die angrenzenden Meeresbecken des gesamten Mittelmeeres, der Nordsee und des Atlantiks ausstrahlen könnte;

48. IST SICH BEWUSST, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Sicherheit und Verteidigung einen spezifischen Bedarf im maritimen Bereich haben, der berücksichtigt werden muss;
49. WEIST DARAUF HIN, dass die maritime Sicherheit ein fester Bestandteil eines umfassenden Ansatzes für die Meerespolitik ist, und dass die EU ihre Rolle als globaler Bereitsteller maritimer Sicherheit innerhalb und jenseits ihrer Grenzen ausbaut; WEIST in diesem Zusammenhang ebenfalls DARAUF HIN, dass die Partnerschaft mit der NATO auch im maritimen Bereich nach wie vor von wesentlicher Bedeutung ist, und im Einklang mit dem Strategischen Kompass der EU steht; weist ebenfalls darauf hin, dass unsere für beide Seiten vorteilhafte Zusammenarbeit und gemeinsame Arbeit zur Verbesserung der maritimen Sicherheit auch weiterhin auf der Grundlage der Grundsätze der Inklusivität, Gegenseitigkeit, Offenheit und Transparenz sowie der Beschlussfassungsautonomie beider Organisationen fortgesetzt wird; WEIST ferner DARAUF HIN, dass die Partnerschaft mit der IMO nach wie vor eines der Schlüsselemente ist, um der Bedrohung durch vorsätzliche rechtswidrige Handlungen, die Schiffe und Hafenanlagen beeinträchtigen könnten, vorzubeugen; und UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Beitrag der nationalen Behörden zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen ist;
50. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, gegebenenfalls die Kommunikation und Koordinierung zwischen den regionalen maritimen Initiativen der EU und der Mitgliedstaaten mit übergreifenden Zielen zu erleichtern und alle verfügbaren zivilen und militärischen Strategien, Werkzeuge und Instrumente der EU in vollem Umfang zu nutzen;
51. BETONT, dass es wichtig und dringend erforderlich ist, die Resilienz der kritischen maritimen Infrastrukturen der EU, wie etwa insbesondere Seekabel und Pipelines, zu verbessern, und dass vermehrt Anstrengungen unternommen werden müssen, um Cybersicherheitsprobleme im maritimen Bereich zu bewältigen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang den Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für ein koordiniertes Vorgehen der Union zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastruktur, in der die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang AUFGEFORDERT werden, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen und miteinander sowie mit der Kommission und anderen relevanten Akteuren zusammenzuarbeiten²⁸;

²⁸ Dok. 13713/22.

52. HEBT HERVOR, dass die Verbesserung der Interoperabilität und der Interkonnektivität der nationalen maritimen Überwachungssysteme und der entsprechenden Systeme auf EU-Ebene, die im Rahmen des Projekts zur Schaffung eines gemeinsamen Informationsraums (Common Information Sharing Environment, CISE) ermöglicht wird, ein ständiges und zentrales Ziel ist, um die Lageerfassung auf See zu verbessern und so eine bessere Meerespolitik zu erreichen;
53. UNTERSTREICHT den Beitrag, den die Aufgaben der Küstenwache zur maritimen Sicherheit der EU leisten; ERMUTIGT zur Weiterentwicklung von Initiativen für eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verbesserten Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU in diesem Rahmen und BEGRÜßT die Annahme der Empfehlung der Kommission zu einem Handbuch für die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache²⁹;
54. SIEHT den Vorschlägen der Kommission und des Hohen Vertreters zur Aktualisierung der EU-Strategie für maritime Sicherheit und des zugehörigen Aktionsplans ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

Sicherheit auf See und Förderung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen weltweit

55. BETONT, dass sowohl in der Fischerei als auch in der maritimen Forschung und der Meeresforschung anspruchsvolle, gefährliche und risikoreiche Arbeitsbedingungen herrschen;
56. WEIST DARAUF HIN, dass die EU im Einklang mit den Zielen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) menschenwürdige Arbeitsbedingungen im Fischereisektor fördert; BEGRÜßT die Veröffentlichung der Mitteilung mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung“³⁰;
57. BEGRÜßT die Kodifizierung der Bestimmungen über Mindestanforderungen an die Ausbildung von Seefahrern in den EU-Rechtsvorschriften³¹ im Anschluss an das Internationale Übereinkommen der IMO von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers, STCW-Übereinkommen);

²⁹ C(2021) 5310 final.

³⁰ COM(2022) 66 final.

³¹ Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

58. FORDERT die Beschleunigung der Ratifizierung des Übereinkommens der IMO von Kapstadt von 2012, mit dem Sicherheitsstandards für Fischereifahrzeuge festgelegt werden;
59. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, das Übereinkommen Nr. 188 der IAO über die Arbeit im Fischereisektor, das eine Inspektion und Kontrolle der Sozialnormen auf Fischereifahrzeugen durch den Flaggenstaat ermöglicht, sowie das Übereinkommen der IAO über Normen für die Ausbildung und den Wachdienst von Seeleuten (IMO STCW-F) rasch zu ratifizieren; ERSUCHT außerdem die Kommission, die Umsetzung in EU-Recht der im Übereinkommen Nr. 188 der IAO vorgesehenen Inspektionsmaßnahmen und Maßnahmen zur sozialen Zertifizierung zu prüfen;

IV. Aufbau von Wissen über die Ozeane

60. BEGRÜßT die Unterzeichnung der Erklärung des „All Atlantic Ocean Research“-Forums (Forum des transatlantischen Bündnisses zur Erforschung des Atlantiks), in der ein gemeinsamer Weg für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Meeresforschung im Atlantik – von Pol zu Pol – für die nächsten zehn Jahre vorgegeben wird;
61. UNTERSTÜTZT die Entwicklung der Kerninfrastruktur des europäischen „Digital Twin Ocean“ bis 2024 als Beitrag zur globalen Meerespolitik, zur nachhaltigen blauen Wirtschaft, zur Resilienz gegen den Klimawandel und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, unter anderem durch EU-Unterstützung durch die Mission zur Wiederbelebung unserer Meere und Gewässer bis 2030, das europäische Meeresbeobachtungs- und Datennetzwerk (European Marine Observation and Data Network, EMODnet) und die Weltraumprogramme Galileo und Copernicus, um Wissen über die Ozeane zusammenzutragen, Modelle zu den Ozeanen zu erstellen, Szenarien für Maßnahmen zu testen und das Wissen über die Ozeane politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern, privaten Interessenträgern und Bürgerinnen und Bürgern leicht zugänglich zu machen;
62. WEIST DARAUF HIN, dass die europäische Meereswissenschaft zu der VN-Dekade für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung unter der Federführung von IOC-UNESCO und zu der VN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen beiträgt, indem sie die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung unterstützt und lenkt, insbesondere in Bezug auf die SDG Nr. 13, 14 und 17;

63. HEBT HERVOR, dass Europa Forschungsschiffe benötigt, ebenso wie einen transnationalen Zugangsmechanismus zu solchen Schiffen für europäische Forscher sowie für autonome Beobachtungssysteme und -plattformen – angesichts der vielfältigen Rollen, die diese Systeme und Plattformen bei der Unterstützung der Meereswissenschaften und der Meeresbeobachtung spielen; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die entsprechende Infrastruktur durch langfristige Investitionen zu unterstützen;
64. SIEHT der Initiative der Kommission zur Meeresbeobachtung, mit der ein kohärenter Ansatz für die europäische Meeresbeobachtung festgelegt werden soll, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;
65. FORDERT verstärkte Bemühungen um eine engere Zusammenarbeit in Europa und über Europas Grenzen hinaus zwischen Forschern, Interessenträgern, Entscheidungsträgern und Bürgerinnen und Bürgern beim Aufbau von Wissen über die Ozeane; UNTERSTÜTZT die Mobilisierung der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend durch gemeinsame Aktivitäten zu Konzipierung und Gestaltung, Bürgerwissenschaft, Bildung, Kompetenzaneignung und Sensibilisierung sowie durch die Förderung von Verantwortungsübernahme und Freiwilligentätigkeit, um die Öffentlichkeit einzubeziehen und dazu beizutragen, den notwendigen Wandel für die Wiederherstellung der Ozeane und Gewässer zu bewirken; BEGRÜßT die Fortsetzung der Bemühungen im Bereich Ozeanwissenschaft in Europa durch die weiterhin bestehende EU-weite Initiative zum Wissen über die Meere (EU4 Ocean coalition) und die Vereinbarung zwischen der Kommission und IOC-UNESCO über die Unterstützung und Förderung der EU-weiten Initiative zum Wissen über die Meere als Beitrag zur VN-Dekade für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung;
66. UNTERSTREICHT, dass eine disziplinenübergreifende Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik von großem Wert für die Wissensbewertung und für die Unterstützung der Politikgestaltung ist, um die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Meere zu fördern; ERSUCHT die Kommission, unter Berücksichtigung des vorhandenen einschlägigen Fachwissens, unter anderem der meeresbezogenen Arbeit des IPCC und der IPBES, und unter Anerkennung der im Rahmen des Prozesses der Vereinten Nationen für die weltweite Bewertung des Zustands der Meeresumwelt entwickelten übergreifenden Arbeit zu prüfen, ob es möglich ist, eine disziplinenübergreifende Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik für die Nachhaltigkeit der Meere mit der Bezeichnung „Zwischenstaatliches Gremium für die Nachhaltigkeit der Meere“ (Intergovernmental Panel for Ocean Sustainability, IPOS) zu schaffen.